

**Zusammengeführte Fassung der  
Satzung der Gemeinde Andechs über die Benutzung der von der  
Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

in der Fassung vom 14.12.2011  
geändert durch Änderungssatzung vom 29.12.2016

**I n h a l t s ü b e r s i c h t**

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

2. Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

3. Die einzelnen Grabstätten/Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Arten der Grabstätten

§ 10 Einzelgräber

§ 11 Doppelgräber

§ 12 Kindergräber

§ 13 Mehrfachgräber

§ 14 Urnengräber

§ 15 Auswahlrecht

- § 16 Erwerb und Dauer von Grabnutzungsrechten
- § 17 Nachkauf (Verlängerung) der Grabnutzungsrechte
- § 18 Umschreiben des Nutzungsrechtes
- § 19 Verzicht auf Grabnutzungsrecht
- § 20 Reihengräber
- § 21 Ausmaße der Grabstätten
- § 22 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

## Abschnitt 2: Die Grabmäler

- § 23 Errichtung von Grabmälern
- § 24 Gestaltung der Grabmäler
- § 25 Standsicherheit
- § 26 Entfernung der Grabmäler

## 4. Das gemeindliche Leichenhaus

- § 27 Widmungszweck, Benutzung
- § 28 Benutzungszwang

## 5. Leichentransportmittel

- § 29 Leichentransport

## 6. Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal

## 7. Bestattungsvorschriften

- § 31 Anzeigepflicht
- § 32 Ruhezeiten
- § 33 Umbettungen

## 8. Übergangs-/Schlussbestimmungen

- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 36 Inkrafttreten

Die Gemeinde Andechs erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Satzung:**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 – 7) mit den einzelnen Grabstätten ( §§ 8 – 20).
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 27 und 28).

### **2. Der gemeindliche Friedhof**

#### Abschnitt 1: Allgemeines

#### **§ 2**

##### **Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere der verstorbenen Gemeindeglieder als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3**

##### **Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

#### **§ 4**

##### **Bestattungsanspruch**

(1) Der gemeindliche Friedhof dient der Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,

2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## Abschnitt 2 : Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Gemeinde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 33) – untersagen.

### § 6

#### Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
  5. Abfälle abzulagern,
  6. zu rauchen,
  7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  8. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
  9. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege,
  10. Pestizide einzusetzen.

## § 7

### **Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Bestatter bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen, die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen, diese Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Das Verwaltungsverfahren kann auch elektronisch sowie über einen einheitlichen Ansprechpartner nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden (Art. 71 b, 71 e BayVwVfG).

## **3. Die einzelnen Grabstätten/Grabmäler**

### Abschnitt 1: Grabstätten

## § 8

### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend numeriert.

## **§ 9**

### **Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in Wahlgräber und Reihengräber (§ 20).
- (2) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 32), längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Wahlgräber werden unterschieden in
1. Einzelgräber (§ 10)
  2. Doppelgräber (§ 11)
  3. Kindergräber (§ 12)
  4. Mehrfachgräber (§ 13)
  5. Urnengräber (§ 14).
- (3) Wird kein Wahlgrab in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab (§ 20) zu.

## **§ 10**

### **Einzelgräber**

- (1) Einzelgräber sind Gräber, die für zwei Erdbestattungen ausgewiesen sind. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erstbestattung jeweils in Tieflage erfolgt.
- (2) Die Zweitbestattung in einem Einzelgrab ist nur dann zulässig, wenn die erste in diesem Grab bestattete Leiche so tief versenkt wurde (Tieflage), daß bei der weiteren Bestattung zwischen dem unteren und dem oberen Sarg eine Erdschicht von mindestens 30 cm Stärke vorhanden ist und schließlich der Abstand von Sargoberkante der Zweitbestattung bis zur Erdgleiche mindestens 1 Meter beträgt. Eine nachträgliche Tieflegung innerhalb der vorgeschriebenen Ruhefrist, um die Bestattung einer weiteren Leiche an gleicher Stelle zu ermöglichen ist nicht zulässig.

## **§ 11**

### **Doppelgräber**

- (1) Doppelgräber sind Gräber, die für vier Erdbestattungen ausgewiesen sind. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die erste und zweite Bestattung auf der Grabbasis in Tieflage erfolgen.

- (2) Für die dritte und vierte Bestattung in einem Doppelgrab gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

## § 12

### **Kindergräber**

- (1) Kindergräber sind Grabstätten verstorbener, unter 5 Jahre alter Kinder.
- (2) Ein unter 5 Jahre altes verstorbenes Kind kann auch in einem Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab bestattet werden, wenn Angehörige ein solches Grab besitzen oder noch erwerben.

## § 13

### **Mehrfachgräber**

- (1) Mehrfachgräber sind Gräber, die für sechs Erdbestattungen ausgewiesen sind. Die volle Belegungsmöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn die ersten drei Bestattungen auf der Grabbasis in Tieflage erfolgen.
- (2) Für alle nachfolgenden Bestattungen in Mehrfachgräbern gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

## § 14

### **Urnengräber**

- (1) Urnengräber sind Urnenstätten, die grundsätzlich der Reihe nach zur Beisetzung der Urne jeweils eines Verstorbenen mit Aschenresten des feuerbestatteten Leichnams bereitgestellt werden. § 20 (Reihengräber) gilt entsprechend.
- (2) Soweit im Friedhofsbelegungsplan Urnengräber zur Aufnahme von bis zu vier Urnen ausgewiesen sind, gelten die §§ 10 bis 12 und die §§ 15 bis 19 entsprechend.
- (3) Urnen können auch in Einzel-, Doppel-, Kinder- oder Mehrfachgräbern beigesetzt werden.
- (4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (5) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzu-melden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (7) Ist das Nutzungsrecht unter Einschluß der Ruhezeit (§ 32) abgelaufen, können die Reste beigesetzter Aschenbehälter durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen aus

dem Urnengrab entfernt und an einer von der Gemeinde bestimmten Stelle im Friedhof in würdiger Weise der Erde übergeben werden.

## **§ 15**

### **Auswahlrecht**

Im Rahmen des Friedhofbelegungsplanes und soweit nicht sachliche Gründe entgegenstehen, hat der Erwerber bei den Wahlgräbern freie Auswahl in Bezug auf Grabart und –lage.

## **§ 16**

### **Erwerb und Dauer von Grabnutzungsrechten**

- (1) Für eine Grabstätte kann jeweils nur ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht läßt die Pflege des Grabbeetes und ggf. die nach der Grabart evtl. mögliche weitere Bestattung zu.
- (2) Das Nutzungsrecht von Gräbern kann in 5-Jahresschritten bis zu einer Höchstdauer von 25 Jahren erworben werden, Abs. 5 und § 20 bleiben unberührt. Bei Kindergräbern (§ 12) kann das Nutzungsrecht abweichend von Satz 1 für die Dauer der Ruhezeit von 8 Jahren (§ 32) erworben werden.
- (3) Die Laufzeit eines Nutzungsrechts beginnt mit dem Tage des Erwerbs. Über den Erwerb wird von der Gemeinde auf Verlangen eine Graburkunde ausgestellt. Der Erwerb wird mit Entrichten der Grabgebühr rechtswirksam und dem Erwerber schriftlich mitgeteilt, der Erwerber erhält dazu außerdem eine Ausfertigung der Friedhofs- und Bestattungssatzung.
- (4) Grabnutzungsrechte können nur von einer natürlichen Person erworben werden, in der Regel anlässlich eines Todesfalles.
- (5) Übersteigt im Falle einer weiteren Bestattung die ab diesem Zeitpunkt angelaufene Ruhezeit (§ 32) die noch verbleibende Zeit des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so ist dieses zuvor mindestens um den Differenzzeitraum nachzukaufen. Der Differenzzeitraum wird nach vollen Jahren und Monaten berechnet.

## **§ 17**

### **Nachkauf (Verlängerung) der Grabnutzungsrechte**

- (1) Auf Antrag kann der Nachkauf der Grabnutzungsrechte bei Zahlung der Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung erfolgen, soweit die Grabstätte zum Gedenken oder zur Doppel- bis Mehrfachbelegung genutzt werden soll und kann (vgl. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs.1, § 11, § 12, § 13) und auch besondere organisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Ein Anspruch auf die Verlängerung besteht nicht.



- (2) Einer Verlängerung von Grabnutzungsrechten durch Nachkauf ohne zwischenzeitlich erfolgte Bestattung wird grundsätzlich nicht früher als drei Monate vor Ablauf der bisher gültigen Laufzeit stattgegeben.

## § 18

### **Umschreibung des Nutzungsrechtes**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung oder bereits vor dem Tode des Nutzungsberechtigten durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ausdrücklich übertragen wurde.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf
- den Ehegatten oder Lebenspartner,
  - die Kinder und Adoptivkinder,
  - die Eltern; bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern,
  - die Großeltern,
  - die Enkelkinder
  - die Geschwister,
  - die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
  - die Verschwägerten ersten Grades.
- Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige auf Verlangen eine Urkunde.

## § 19

### **Verzicht auf Grabnutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 32) kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären und kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Die Gemeinde kann dann wieder über die Grabstätte verfügen. Der bisherige Grabnutzungsrechtige ist zum Entfernen des Grabmals und des Grabschmuckes auf eigene Kosten verpflichtet.

## § 20

### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die für jeweils nur eine Erdbestattung innerhalb der im Friedhofsbelegungsplan besonders gekennzeichneten Grabreihen ausgewiesen sind und von der Gemeinde zugewiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf die Überlassung eines Reihengrabes in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung innerhalb des Friedhofes besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht ist auf die Ruhefrist (§ 32) begrenzt und beginnt mit dem Tag der Bestattung. Ein Nachkauf des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen, die §§ 16 – 19 finden bei Reihengräbern keine Anwendung.

## § 21

### Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

	Länge:	Breite:
1. Einzelgräber	2,10 m	0,90 m
2. Doppelgräber	2,10 m	1,50 m
3. Kindergräber	1,20 m	0,60 m
4. Mehrfachgräber	2,10 m	2,30 m
5. Urnengräber		
- zur Aufnahme einer Urne	0,40 m	0,40 m
- zur Aufnahme von bis zu vier Urnen	1 m	0,80 m.

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Urnengräber zur Aufnahme einer Urne können direkt an andere Urnengräber zur Aufnahme einer Urne angrenzen.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt
  1. wenigstens 1,30 m
  2. bei Tieflage wenigstens 2,40 m
  3. die Beisetzungstiefe für Urnen in Urnengräbern beträgt mindestens 1,00 m.
- (4) Die Maße sind als Außenmaße unter Einschluß der Grabsteine und einer evtl. Einfassung oder Bepflanzung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten unter diesen liegen, können sie nicht erweitert werden.
- (5) Die Maße können u.U. von gestalterischen Einrichtungen eines Gräberfeldes abhängig sein.

## § 22

### **Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens neun Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu unterhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Anforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 34 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

### Abschnitt 2: Die Grabmäler

## § 23

### **Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung, die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen und im Falle der Nichtbefolgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

## **§ 24**

### **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Verwendung eines auf dem gemeindlichen Friedhof völlig ungewöhnlichen Werkstoffes, aufdringlicher Farbgestaltung, provokativ wirkender Symbole und Zeichen, sind dementsprechend unzulässig.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

## **§ 25**

### **Standesicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standesicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung den gefährlichen Zustand auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder das Grabmal entfernen.
- (4) Auf die vorstehend genannten Verpflichtungen wird bei Erwerb des Grabnutzungsrechts durch eine Ausfertigung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (§ 16 Abs. 3) hingewiesen.

## **§ 26**

### **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 32) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

### **3. Das gemeindliche Leichenhaus**

#### **§ 27**

##### **Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der BestV) –
1. zur Aufbewahrung von Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Leichen von Personen, die außerhalb des Gemeindegebiets verstorben sind und im Gemeindegebiet bestattet werden sollen,
  3. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteten Leichen, bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
  4. zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. Bei Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, ist entsprechend § 7 BestV zu verfahren.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

#### **§ 28**

##### **Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes, in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft und spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu

verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft durch das von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen (§ 30) stattfindet.

- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen sind Fälle, in denen
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Aufbewahrung von Leichen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist,
  - c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **5. Leichentransportmittel**

### **§ 29**

#### **Leichentransport**

- (1) Leichentransporte vom Sterbeort bzw. Sterbehaus in das Leichenhaus des Bestattungsfriedhofes oder nach auswärts sind mit einem Leichentransportfahrzeug so durchzuführen, dass die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.
- (2) Mit der Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes ist ein anerkanntes Bestattungsunternehmen bzw. Leichentransportunternehmen zu beauftragen.

## **6. Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 30**

#### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere
  1. das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
  2. das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
  3. die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
  4. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
  5. die Grundausstattung des Leichenhauses
 obliegen dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.
- (2) Auf Antrag kann eine Befreiung von Absatz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 5 gewährt werden.

## **7. Bestattungsvorschriften**

### **§ 31**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von den Angehörigen in Absprache mit dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen (§ 30), auf Wunsch auch mit dem von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen und dem Pfarramt festgesetzt. Sollte keine Einigung erzielt werden können, wird der Zeitpunkt von der Gemeinde festgesetzt.

### **§ 32**

#### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeiten für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 8 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

### **§ 33**

#### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde (§ 21 BestV). Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten ist erforderlich.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und lässt die Umbettung durchführen (§ 30). Sie kann, wenn Umbettungen nach Auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch deren Personal vorzunehmen.

## **8. Übergangs- / Schlussbestimmungen**

### **§ 34**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt oder erhält (§ 22),
5. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 23), gestaltet (§ 24), diese entgegen § 26 Abs. 1 entfernt oder entgegen § 26 Abs. 2 nicht entfernt,
6. Leichen nicht unverzüglich ins Leichenhaus verbringt (§ 28),
7. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 31 Abs. 1),
8. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 33).

### **§ 35**

#### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 36**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Friedhofs der Gemeinde Andechs vom 07.12.1993 außer Kraft.

Andechs, 14.12.2011  
GEMEINDE ANDECHS

(gez.)  
Anna E. Neppel  
Erste Bürgermeisterin